

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XLVII. Vom Wollen-Kauff.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. XLVII.

## Vom Wollen-Kauff.

Item / es soll fürhin Keiner kein Wollen  
 außserhalb Unserer Grafschafft verkauf-  
 fen / sonder Uns die zu kauffen anbieten / wöllen  
 Wir einem Jeden darumb auffsehen lassen /  
 das billich ist.



## Tit. XLVIII.

Den Ros- und Viech-Kauff  
 belangend.

Derweil Wir je länger je mehr sehen / und  
 spüren / das Unsere Unterthanen in das  
 eufferist Verderben gerathen / von ihren Ros-  
 sen / und Viech / gantz und gar kommen / und  
 dasselbig allein auß lauterem fürsehllichem  
 Muthwillen auß Ihrem selbst Verursachen /  
 D dann



dann Uns gläublichen fürkommt / welcher  
 massen der mehrer Theil unnützer Gesellen /  
 unter ihnen die jungen Stuetten zu zwey/und  
 drey Jahren / Ausländischen verkauffen / dar-  
 gegen andere / alte / blinde / und fast lahme Ross /  
 an die statt / umb ein geringere Gelt kauffen /  
 welche in kurzer Zeit hernacher umfallen / zu  
 deme Sie auch auß ob-gemelten Ursachen /  
 und auß Mangel guter Pferden / nicht allein  
 ihre Felder nach Rothdurfft nicht bauen kö-  
 nten / sonder ganz / und gar von Rossen / und  
 Viech kommen / die weil Sie anderen Auslän-  
 dischen / das Heu unnütlichen / und umb halb  
 Gelt verkauffen / ihr Ross und Viech / darüber  
 Hunger / und Mangel leiden müssen / auß de-  
 ren Ursachen haben Wir auff einen anderen  
 Weeg gedacht / und Uns steiff fürgenommen  
 demselbigen mit Ernst nachzusetzen / und bey  
 scharpffer Straff darob zu halten / wie hernach  
 folgt?

Gebieten demnach allen Unterthanen  
 Unse



Unserer Grafschaft Zoltern ernstlich / und  
 wollen daß keiner / wer Er auch seye / kein jun-  
 ges Stuetten-Pferd / weder bey den gewohn-  
 lichen Ross-Märkten / oder auch sonst ver-  
 kauffen / oder hingeben solle / ohne Vorwissen  
 der Obrigkeit / sonder dieselbigen ziehen / bis  
 sie auff ihre zwey / oder drey Jahr kommen /  
 daß sie zur Arbeit zu gebrauchen / alsdann die  
 alten / blinden / und lahmen Ross verkauffen /  
 und die Jungen an die statt stellen / welcher  
 dann mit geraden / und gesunden Stuetten-  
 Pferden versehen / so vil Ihm / als einem  
 Bauersmann zu haben gebührt / und dassel-  
 big mit Warheit / und Urkund des Dorffs-  
 Vogts anzeigen wird / demselbigen sollen als-  
 dann die junge Stuetten-Pferd / die Er über-  
 rig hat / zu verkauffen / ungetwehrt seyn.

Also wollen Wir auch / daß bey hernach  
 gemelter Strass Keiner kein Heu aussershalb  
 mehr verkauffe / oder frembde Schaf mehr  
 herein nemme zu winteren / sonderen da Sie



überige Wisen / dieselbe mit Frucht ansähen /  
damit nicht die Außländische ihren Nutzen bey  
den Unterthanen suchen / und Sie darneben  
verderben / umb Ross / und Viech gänzlich  
kommen / welcher diß Gebott überschreiten  
wird / soll unnachlässig umb zwainzig Pfund  
Gelder gestrafft werden / und da Er öffter  
dasselbig übergehen solte / soll Er noch mehr /  
nach allen Ungnaden gestrafft / und der Gra-  
feschaft verwisen werden.

Wir befehlen auch hiemit allen Bögten  
bey Ihrem geschwornen Eyd / über diß Unser  
Gebott fleissig Achtung zu haben / und darob  
zu halten / die Übertretter unverzogenlich bey  
Unser Cankley anzeigen / oder Ihr verdiente  
Straff unnachlässig darüber gewärtig / dar-  
nach wisse sich ein Jeder vor Schaden zu ver-  
hüten.

Darneben da Sach wäre / daß Einer es  
wäre Futter / oder anderer Mangel / der be-  
melte Märckt mit seinen Ross / Füllin / und  
Viech



Viech nicht k̄nte erwarten / oder behalten /  
 und sonsten mit taugendlichen Rossen / wie  
 Ihme gebührt / versehen wäre / der solle dassel-  
 big zuvor an die Oberkeit unterthänig gelan-  
 gen lassen / und deren Bescheids erwarten /  
 bey Straff zehen Pfund Heller.

Ein jeder Unterthan dieser Graueschafft /  
 mag seine Ross und Viech / von St. Georgen-  
 Tag an / bis auff St. Martins-Tag / wo? und  
 wem Er will? wohl hingeben / und verkauffen /  
 welche aber junge Hengst / Fohlen / und Füllin  
 hätten / die sollen dieselbige weder bey der  
 Milch / noch ehe die zwey-jährig / und sonst  
 zu keiner Zeit verkauffen / dann zu Hechingen  
 auff denen verordneten Ross-Märkten / bey  
 Pön zehen Pfund Heller.

So aber Sach wäre / daß Einer / es wä-  
 re Zuetter / oder anderer Mängel der bemel-  
 ten Märkten / mit seinen Ross / Füllin / und  
 Viech / nicht k̄nte erwarten / oder behalten /  
 die sollen dasselbige zuvor / an die Obrigkeit



unterthänig gelangen lassen / und deren Bescheid erwarten / bey obgesetzter Straff der zehen Pfund Heller.

Und so Einer sein Viech / bis Martini behalt / der soll alsdann auch der verordneten Viech-Markt / damit erwarten / und von Martini bis Georgii weder im Haus mindert / dan auff den gewöhnlichen Viech-Märkten verkauffen / bey Straff zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüran in einichem Flecken kein Mayen-Hengst / oder Beschähler angenommen / noch genuket werden / ohne zuvor Besichtigung der Obrigkeit?

Welche aber Ross / Viech / und Schaf von Außländischen zu Gemeinden bestanden hätten / die sollen selbige ihr bestandene Ross / Viech / und Schaf inner halbs Jahrs-Frist von den Gemeinden wider lösen / und abtheilen / bey Straff fünf Pfund Heller.

Es sollen auch die Zenigen / so Ross / Viech / und Schaf von Uns zu Gemeinden haben /  
auch



auch weder die Fühle / Milch- Kälber / oder  
Lämmer ohne des Zahlmeisters Vorwissen /  
oder Bergonnen nicht hingeben / oder verkauf-  
fen / bey Straff / drey Pfund Heller.



### Tit. XLIX.

Von Herstellung des Viehs / und  
von den Schaf- Kundschaften.

Wetwan in Unserer Graveschaft mit  
Döfen bauen / und die von anderen be-  
stehen / oder annehmen wolte / die soll von Un-  
serem Zahlmeister / und von niemand ande-  
ren ohn Unser Bergonnen / die bestehen / bey  
Pön zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüro keiner Unserer Un-  
terthanen von keinem Inn- oder Ausländi-  
schen / kein Kinder- Vieh / noch Schaf zu  
Gemeinden bestehen / noch annehmen / bey  
Verbott drey Pfund Heller. Wir